

3.1. OWG

ektiv von mindestens drei sachkundigen Bürgern zu bilden. Diese sind berechtigt und verpflichtet, durch Fragen und Hinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes, aller Umstände und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers beizutragen und auf ihn erzieherisch einzuwirken.

(2) Das verantwortliche Ratsmitglied eröffnet und leitet als Vorsitzender die Beratung und gibt die Entscheidung bekannt. Lehnt ein Rechtsverletzer die Mitwirkung eines Mitgliedes aus begründetem Anlaß ab, zieht der Vorsitzende ein anderes Mitglied hinzu, um die Beratung zu gewährleisten.

(3) Die Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und für die Bürger zugänglich sein.

(4) Um eine bessere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erreichen, können geeignete Beratungen über Ordnungswidrigkeiten unmittelbar im Betrieb oder Wohngebiet des Rechtsverletzers durchgeführt werden.

Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Hinweis: Vgl. GGG.

§31

(1) Eine Übergabe an Konflikt- oder Schiedskommissionen kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen können solche Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rechtsverletzers im Betrieb stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt oder Gemeinde beeinträchtigen und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen.

(3) Für die Beratung und Entscheidung sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

Hinweis: Siehe Konfliktkommissionsordnung und Schiedskommissionsordnung.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist die Übergabe nicht zulässig. §

§ 32

(1) Die Übergabe an eine Konflikt- oder Schiedskommission ist zu begründen. Sie darf nicht mehr er-

folgen, wenn bereits eine Entscheidung über eine Ordnungsstrafmaßnahme getroffen oder die kollektive Beratung begonnen wurde.

(2) Gibt ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine ihm übergebene Sache zurück, weil die Voraussetzungen der Übergabe nicht vorliegen oder weil es die Sache nicht behandeln konnte, kann von dem übergebenden Organ ein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. Solange sich die Sache bei dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege befindet, ist die Verjährung gehemmt.

4. Kapitel Rechtsmittel und Durchsetzung der Entscheidungen

§33

Beschwerderecht

(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Sie hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung darüber ist in der Verfügung mit bekanntzugeben.

(2) Bei Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerrates und von Leitern zentraler Organe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 34

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat oder von dessen Mitarbeiter sie erlassen wurde. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr binnen einer Woche abzuhelpfen. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist einen Monat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von drei Wochen endgültig zu entscheiden hat. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist sechs Wochen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen nach § 28 entscheidet der Leiter des Organs endgültig, dessen Mitarbeiter sie ausgesprochen hat.

(4) Die Beschwerdeentscheidungen ergehen durch Verfügung. Auf eine strengere Ordnungsstrafmaßnahme darf nicht erkannt werden.

§ 35

Aufhebung von Entscheidungen

Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, können zugunsten des Rechts-